

1. Allgemeines

Der Eigennamen besteht aus dem Vornamen und Familiennamen und wird im Familiengesetz der Republik Serbien geregelt. Personen, deren Vorname oder Familienname bzw. Vorname und Familienname aus mehr als drei Wörtern besteht, ist gemäss Familiengesetz verpflichtet, im Rechtsverkehr einen verkürzten Eigennamen zu verwenden.

2. Namensführung der Ehegatten

Die Ehegatten erklären anlässlich der Eheschliessung, ob jeder Ehegatte

- a) seinen eigenen Familiennamen beibehält
- b) statt seinem Familiennamen denjenigen des anderen Ehegatten wählt
- c) seinem bisherigen Familiennamen denjenigen des Ehegatten bzw. dem Familiennamen des Ehegatten seinen Familienamen beifügt.

Derjenige Ehegatte, welcher bei der Eheschliessung seinen Familiennamen geändert hat, kann innerhalb von 60 Tagen nach Beendigung der Ehe den vor der Eheschliessung getragenen Familiennamen wieder annehmen.

3. Namensführung der Kinder

Der Name des Kindes wird durch die Eltern bestimmt und kann auch in der Muttersprache sowie in der Schrift eines oder beider Elternteile eingetragen werden. Den Familiennamen des Kindes bestimmen die Eltern gemäss dem Familiennamen eines oder beider Elternteile. Die Eltern können den gemeinsamen Kindern nicht unterschiedliche Familiennamen bestimmen.

4. Besonderes

Die Angehörigen der nationalen Minderheiten haben das Recht auf freie Wahl und Gebrauch des Eigennamens sowie Eintrag dieser Eigennamen in allen Ausweisen gemäss Sprache und Schrift der nationalen Minderheit. Dieses Recht schliesst einen parallelen Eintrag der Namen gemäss serbischer Sprache und Schrift nicht aus.

In Serbien wird die kyrillische Schrift im Amtsverkehr verwendet. Die Verwendung der lateinischen Schrift ist im Speziellen gesetzlich geregelt, dabei werden folgende lateinische Sonderschriftzeichen verwendet: č / ć / đ / š / ž.

Betreffend Umschrift des Schriftzeichens „đ“, ist ausschlaggebend, wie dieses im Ursprungsdokument (d.h. gemäss Geburtsregister) eingetragen ist. Figuriert dabei das Schriftzeichen „Dj“ auf dem Ursprungsdokument, wird dieses so in allen offiziellen Dokumenten (u.a. auch biometrischen Pass) übernommen. Wird das Ursprungsdokument jedoch mit dem Schriftzeichen „đ“ ausgestellt, wird dieses Zeichen identisch übernommen, ausser in der maschinenlesbaren Zone des serbischen biometrischen Passes, wo das Schriftzeichen „d“ eingetragen wird (gemäss ICAO-Standard).

Doppelnamen haben in der serbischen Sprache grundsätzlich keinen Bindestrich. Ausnahmen bilden: Frauennachnamen (=Doppelnamen bei Frauen), Männerdoppelnamen, wenn der erste Familienname unveränderlich ist, Familiennamen mit Namenszusätzen (Künstlername, Beiname, etc.).

Personen, deren Name oder Vorname bzw. Name und Vorname mehr als drei Worte enthalten, sind verpflichtet, im Rechtsverkehr eine verkürzte Fassung zu benutzen. Der Entscheid über die verkürzte Fassung ist dem Zivilstandsbeamten, welcher das Geburtsregister führt, mitzuteilen und wird im Register eingetragen.

5. Beispiele

Mann Pass: Đorđe Petrović
Registrierung in der Schweiz: Đorđe Petrović

Frau Pass: Slađana Savić-Petrović
Registrierung in der Schweiz: Slađana Savić-Petrović

Kind Pass: Milica Petrović
Registrierung in der Schweiz: Milica Petrović

Auskunft der Schweizerischen Vertretung in Belgrad vom 03.08.2011